

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 23. Juni 1995

37. Stück

50. Kundmachung: Vertragsbedienstetenordnung 1979; Wiederverlautbarung
(EWR/Art. 4, 28–35 und CELEX Nr. 391 L 0533)

50.

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Vertragsbedienstetenordnung 1979 wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 18/1949, wird in der Beilage die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 20, wiederverlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. 1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 14/1980;
2. 2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 8/1981;
3. 3. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 28/1981;
4. 4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 8/1982;
5. 6. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 13/1984;
6. 7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 28/1984;
7. Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden, LGBL für Wien Nr. 34/1984;
8. 9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 11/1985;
9. 10. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 11/1986;
10. 11. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 23/1986;
11. 13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 18/1988;
12. 15. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 14/1990;
13. 17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 54/1990;
14. 19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 27/1991;

15. 21. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 24/1992;
16. 22. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 10/1993;
17. 23. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 23/1993;
18. 25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 47/1993;
19. 26. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 19/1994;
20. 27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL für Wien Nr. 26/1995.

(2) Die in Abs. 1 nicht genannten Novellen zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 sind durch spätere Gesetzesänderungen zur Gänze überholt.

Artikel III

(1) Die geltende Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

- § 1 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 1
- § 1 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 18/1988, Art. I Z 1
- § 2 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 1
- § 2 Abs. 2 a
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 2, und
LGBL für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 2
- § 2 Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 3
- § 4 Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 28/1984, Art. I Z 1
- § 4 Abs. 7
LGBL für Wien Nr. 23/1993, Art. IV Z 1
- § 7
LGBL für Wien Nr. 18/1988, Art. I Z 2
- § 8
LGBL für Wien Nr. 10/1993, Art. IV Z 1
- § 11 Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 19/1994, Art. II Z 1
- § 11 Abs. 6 bis 8
LGBL für Wien Nr. 19/1994, Art. II Z 2

Überschrift zu § 11 a
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 2

§ 11 a
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 4

§ 12 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. IV Z 2

Überschrift zu § 12 a
LGBL. für Wien Nr. 8/1981, Art. I Z 1

§ 12 a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 8/1981, Art. I Z 1,
LGBL. für Wien Nr. 11/1985, Art. I Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1986, Art. II Z 1

§ 12 a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 8/1981, Art. I Z 1

§ 12 a Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 8/1981, Art. I Z 1,
LGBL. für Wien Nr. 11/1985, Art. I Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1986, Art. II Z 2

§ 12 a Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 8/1981, Art. I Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1986, Art. II Z 3

§ 12 a Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. IV Z 2

§ 12 a Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 5

§ 14 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 4

Überschrift zu § 15
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 3

§ 15
LGBL. für Wien Nr. 13/1984, Art. I Z 1,
LGBL. für Wien Nr. 14/1990, Art. I Z 1 und 2,
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 5 und 6,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. IV Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 4

§ 16
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 5

§ 17 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 28/1981, Art. I Z 2

§ 17 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 6

§ 18 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 14/1980, Art. I Z 1

§ 19 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 8,
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. IV Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 7

§ 21 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 28/1984, Art. I Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 11/1986, Art. I Z 1

§ 21 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 8/1981, Art. I Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 28/1984, Art. I Z 5

§ 21 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. IV Z 4

§ 21 Abs. 8
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 9

§ 22 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 14/1990, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. IV Z 5

§ 22 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 14/1990, Art. I Z 4

§ 22 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 19/1994, Art. II Z 3

§ 22 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 14/1990, Art. I Z 5

§ 23 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. IV Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 6

§ 23 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 10

§ 23 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 7

§ 25 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 14/1980, Art. I Z 3

§ 25 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 11

§§ 28 a und 28 b samt Überschriften
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 12

§ 28 c samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 24/1992, Art. III

Überschrift zu § 29
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 3

§ 29 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 18/1988, Art. I Z 4

§ 30
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. III, und
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 8

§ 31 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 28/1984, Art. I Z 8

§ 32
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 8

§ 33 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 14/1980, Art. I Z 4

§ 33 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 4

§ 37 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. IV Z 4

§ 37 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 13

§ 38 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. IV Z 5

§ 39 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 14

§ 40 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 15

§ 40 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 16

§ 43 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 9

§ 43 Abs. 3 a und 3 b
LGBL. für Wien Nr. 19/1994, Art. II Z 4

§ 43 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 9

§ 43 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 18, und
LGBL. für Wien Nr. 19/1994, Art. II Z 5

§ 43 Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 19

§ 43 Abs. 8
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 19 und 20

§ 43 Abs. 9
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 19

§ 43 Abs. 10
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 19 und 20

Abschnitt V und Überschrift zu § 44
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 21

§ 44 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. II Z 10

§ 44 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 21

Überschrift zu § 45
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 22

§ 45 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 23, und
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 10

§ 45 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 23

§ 45 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 24

§ 46
LGBL. für Wien Nr. 8/1982, Art. I Z 1,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. IV Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 11

Überschrift zu § 47
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. IV Z 25

§ 50 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 12

§§ 50 a bis 50 g samt Überschriften
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 13

Überschrift zu § 51
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 14

Überschrift zu § 51 a
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 9

§ 51 a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 9

§ 51 a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. IV Z 9, und
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 16

Anlagen 1 und 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1995, Art. I Z 17

(2) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 22 Abs. 6 durch Art. I Z 7 der 7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979;
2. § 51 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 durch Art. I Z 15 der 27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979.

(3) Die geltende Fassung der übrigen Bestimmungen entspricht noch dem Gesetz LGBL. für Wien Nr. 20/1979.

Artikel IV

Folgende Bestimmung ist gegenstandslos und wird als nicht mehr geltend festgestellt:

Die Wendung „ohne Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft“ in § 34 Abs. 7, da gemäß Art. I Z 5 und 14 der 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 34/1986, für die Versorgungsberechtigung der Hinterbliebenen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr erforderlich ist.

Artikel V

(1) In folgenden Bestimmungen werden überholte terminologische Wendungen durch neue Bezeichnungen ersetzt und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wendung „findet auf Personen Anwendung“ durch die Wendung „gilt für Personen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 37 Abs. 3 und § 43 Abs. 9 werden die Wendungen „im Abs.“ und „in den Abs.“ jeweils durch die Wendung „in Abs.“, in § 13 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 28 a Abs. 3, § 37 Abs. 5 und § 43 Abs. 2 Z 2 die Wendungen „Der Abs.“, „Die Abs.“ und „des Abs.“ jeweils durch den Ausdruck „Abs.“, in § 11 Abs. 7 die Wendung „vom Abs.“ durch die Wendung „von Abs.“, in § 21 Abs. 10 die Wendung „aus den Abs.“ durch die Wendung „aus Abs.“, in § 1 Abs. 2 Z 2 die Wendung „im Art.“ durch die Wendung „in Art.“, in § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Z 1, § 23 Abs. 5 und § 51 a Abs. 2 die Wendung „im §“

- durch die Wendung „in §“, in § 15 Z 3 und 8 und § 19 Abs. 1 Z 3 die Wendung „in den §§“ durch die Wendung „in §§“, in § 15 Z 7, § 30, § 44 Abs. 2 und § 48 Abs. 5 die Wendungen „die §§“ und „Die §§“ durch das Zeichen „§§“, in § 51 Abs. 2 Z 4 die Wendung „der §“ durch das Zeichen „§“ und in § 11 Abs. 6 die Wendung „die Z“ durch den Ausdruck „Z“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird die Wendung „findet keine Anwendung auf“ durch die Wendung „gilt nicht für“ ersetzt.
 4. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird die Wendung „auf die Anwendung finden“ durch die Wendung „für die gilt“ ersetzt.
 5. In § 2 Abs. 2 a Z 2 werden in lit. a die Wendung „Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBI. für Wien Nr. 20“ durch die Wendung „Vertragsbedienstetenordnung 1995 mit Angabe der Fundstelle im LGBI. für Wien“ und in lit. b der Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1979“ durch den Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1995“ ersetzt.
 6. In § 2 Abs. 4 wird die Wendung „so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre“ durch die Wendung „so gilt es von da ab als von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen“ ersetzt.
 7. In § 4 Abs. 7 Z 6 wird die Wendung „im kürzesten Wege“ durch die Wendung „im kürzesten Weg“ ersetzt.
 8. In § 6 Abs. 2 wird die Wendung „zum Zwecke der Sicherstellung“ durch die Wendung „zur Sicherstellung“ ersetzt.
 9. In § 9 und § 17 Abs. 5 wird die Abkürzung „bzw.“ durch den Ausdruck „oder“ ersetzt.
 10. In § 11 Abs. 3 wird die Wendung „daß die Erfüllung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gewährleistet ist“ durch die Wendung „daß die wöchentliche Normalarbeitszeit erbracht wird“ ersetzt.
 11. In § 11 a Abs. 1 wird die Wendung „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ durch die Wendung „nach den folgenden Bestimmungen“ ersetzt.
 12. In § 11 a Abs. 2 Z 2, 3 und 4, § 12 a Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 4 und 5, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 4, § 28 b Abs. 2, § 28 c Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 5, § 34 Abs. 5, § 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 wird die Wendung „im Sinne“ durch die Wendung „im Sinn“ ersetzt.
 13. In § 12 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „Freiheitsentzug“ durch den Ausdruck „Freiheitsentzuges“ ersetzt.
 14. In § 12 a Abs. 5 wird die Wendung „die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten“ durch die Wendung „die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten“ ersetzt.
 15. In § 12 a Abs. 6 und § 13 Abs. 2 wird die Wendung „ist auf nicht anzuwenden“ durch die Wendung „gilt nicht für“ ersetzt.
 16. In § 13 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „im Wege einer anderen juristischen Person“ durch die Wendung „durch eine andere juristische Person“ ersetzt.
 17. In § 13 Abs. 2 wird die Wendung „zum Zweck der Tätigkeit“ durch die Wendung „für die Tätigkeit“ ersetzt.
 18. In § 13 Abs. 3 wird die Wendung „entgegen der Bestimmung des Abs. 1“ durch die Wendung „entgegen Abs. 1“ ersetzt.
 19. In § 14 Abs. 3 wird die Wendung „abgesehen von den Fällen des §“ durch die Wendung „abgesehen von §“ ersetzt.
 20. In § 15 werden die Wendung „ist auf den Vertragsbediensteten anzuwenden“ durch die Wendung „gilt für den Vertragsbediensteten“ und in Z 7 die Wendung „auf den Vertragsbediensteten anzuwenden sind“ durch die Wendung „für den Vertragsbediensteten gelten“ ersetzt.
 21. In § 15 Z 6 und 8, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 und § 26 Abs. 2 werden die Abkürzungen „v.H.“ und „vH“ jeweils durch das Zeichen „%“ und in § 26 Abs. 2 der Ausdruck „Hundertsatz“ durch den Ausdruck „Prozentsatz“ ersetzt.
 22. In § 17 Abs. 6 wird die Wendung „ist sinngemäß anzuwenden“ durch die Wendung „gilt sinngemäß“ ersetzt.
 23. In § 18 Abs. 1 wird die Wendung „anzuwenden ist“ durch den Ausdruck „gilt“ ersetzt.
 24. In § 18 Abs. 2 wird die Wendung „ist anzuwenden“ durch den Ausdruck „gilt“ ersetzt.
 25. In § 18 Abs. 3 wird die Wendung „sind die Abs. . . . anzuwenden“ durch die Wendung „gelten Abs.“ ersetzt.
 26. In § 19 Abs. 1 Z 1 und § 37 Abs. 5 wird die Wendung „es sei denn, er macht glaubhaft“ durch die Wendung „außer er macht glaubhaft“ ersetzt.
 27. In § 19 Abs. 5 wird die Wendung „zur Beendigung“ durch die Wendung „zum Enden“ ersetzt.
 28. In § 21 Abs. 2 Z 3 wird die Wendung „den vorausgegangenen Zeiten“ durch die Wendung „den vorangegangenen Zeiten“ ersetzt, um den Gleichklang zu § 25 herzustellen.
 29. In § 21 Abs. 4 wird die Wendung „nach Maßgabe des §“ durch die Wendung „nach §“ ersetzt.

30. In § 24 Abs. 2 und 3 wird die Wendung „ist Abs. 1 nicht anzuwenden“ durch die Wendung „gilt Abs. 1 nicht“ ersetzt.
 31. In § 24 Abs. 3 wird die Wendung „rechtzeitig erfolgt“ durch den Ausdruck „rechtzeitig“ ersetzt.
 32. In § 25 Abs. 5 wird die Wendung „Der zweite Satz des § . . Abs. 3“ durch die Wendung „§ . . Abs. 3 zweiter Satz“ ersetzt.
 33. In § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „Entstehung“ durch den Ausdruck „Entstehen“ ersetzt.
 34. In § 26 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 3, § 37 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „Beendigung“ durch den Ausdruck „Enden“ ersetzt.
 35. In § 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1, 2 und 3 und § 31 Abs. 3 wird der Ausdruck „erteilt“ durch den Ausdruck „gewährt“ ersetzt.
 36. In § 28 a Abs. 4 wird die Wendung „frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen“ durch die Wendung „frühestens acht Wochen“ ersetzt.
 37. In § 28 b Abs. 1 wird die Wendung „von den Bestimmungen des §“ durch die Wendung „von §“ ersetzt.
 38. In § 28 c Abs. 2 werden in Z 2 die Wendung „während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht“ durch die Wendung „während der allgemeinen Schulpflicht“ und in Z 3 die Wendung „nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht“ durch die Wendung „nach der allgemeinen Schulpflicht“ ersetzt.
 39. In § 30 und § 44 Abs. 1 und 2 wird die Wendung „Auf sind anzuwenden“ durch die Wendung „Für gelten“ ersetzt.
 40. In § 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 7 wird die Wendung „sind sinngemäß anzuwenden“ durch die Wendung „gelten sinngemäß“ ersetzt.
 41. In § 32 Abs. 5 wird die Wendung „Als nahe Angehörige sind anzusehen“ durch die Wendung „Nahe Angehörige sind“ ersetzt.
 42. In § 33 Abs. 1 wird die Wendung „zwecks ordnungsgemäßer Ausübung“ durch die Wendung „zur ordnungsgemäßen Ausübung“ ersetzt, um den Gleichklang zu § 33 Abs. 2 herzustellen.
 43. In § 33 Abs. 6, § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 4 wird die Wendung „Während/während der Zeit des Kündigungsschutzes“ durch die Wendung „Während/während des Kündigungsschutzes“ ersetzt.
 44. In § 34 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „zur Zeit des Eintrittes“ durch die Wendung „bei Eintritt“ ersetzt.
 45. In § 34 Abs. 1 Z 2 werden die Wendungen „zur Erlangung einer“ jeweils durch die Wendungen „für eine“ und die Wendung „eines Eigenheimes“ durch die Wendung „ein Eigenheim“ ersetzt.
 46. In § 34 Abs. 5 wird die Wendung „von dem Erfordernis des Abs.“ durch die Wendung „von Abs.“ ersetzt.
 47. In § 37 Abs. 1 wird die Wendung „zum Zeitpunkt der Aussprechung“ durch die Wendung „bei Ausspruch“ ersetzt.
 48. In § 37 Abs. 2 Z 7 wird die Wendung „, der weibliche Vertragsbedienstete“ durch die Wendung „oder die Vertragsbedienstete“ ersetzt.
 49. In § 37 Abs. 5 wird die Wendung „findet keine Anwendung“ durch die Wendung „gilt nicht“ ersetzt.
 50. In § 38 Abs. 1 wird der Ausdruck „Aussprechung“ durch den Ausdruck „Ausspruch“ ersetzt.
 51. In § 38 Abs. 4 werden die Wendung „die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes“ durch die Wendung „die Zeit des Präsenzdienstes“, der Ausdruck „Wehrgesetz“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ und der Ausdruck „Zivildienstgesetz“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986“ ersetzt.
 52. In § 41 wird die Wendung „es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird“ durch die Wendung „außer die Nachsicht wird widerrufen“ ersetzt.
 53. In § 43 Abs. 5 Z 2 wird die Wendung „auf anzuwenden gewesen wäre“ durch die Wendung „für gegolten hätte“ ersetzt.
 54. In § 43 Abs. 9 wird die Wendung „in allen anderen Fällen“ durch den Ausdruck „sonst“ ersetzt.
 55. In § 43 Abs. 10 wird die Wendung „Ist keine Person vorhanden, die hat“ durch die Wendung „Hat niemand“ ersetzt.
 56. In § 46 wird die Wendung „Auf ist anzuwenden“ durch die Wendung „Für gilt“ ersetzt.
 57. In § 47 Abs. 3 wird die Wendung „ist auf nicht anzuwenden“ durch die Wendung „gilt für nicht“ ersetzt.
 58. In § 48 Abs. 4 wird der Ausdruck „Maße“ durch den Ausdruck „Maß“ ersetzt.
 59. In § 48 Abs. 5 wird die Wendung „sind nicht anzuwenden“ durch die Wendung „gelten nicht“ ersetzt.
 60. In § 49 wird die Wendung „von den Bestimmungen dieses Gesetzes“ durch die Wendung „von diesem Gesetz“ ersetzt.
 61. In § 50 b wird die Wendung „ist auf anzuwenden“ durch die Wendung „gilt für“ ersetzt.
- (2) Die Schreibweise von Abkürzungen, Zahlen, Abschnittsbezeichnungen u. dgl. wird der heutigen Schreibweise angepaßt.

Artikel VI

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt.

alt:	neu:	alt:	neu:
		§ 38	§ 43
		§ 39	§ 44
		§ 40	§ 45
		§ 41	§ 46
		§ 42	§ 47
		§ 43	§ 48
Abschnitt I	1. Abschnitt	Abs. 1	Abs. 1
§ 1	§ 1	Abs. 2	Abs. 2
§ 2	§ 2	Abs. 3	Abs. 3
		Abs. 3 a	Abs. 4
		Abs. 3 b	Abs. 5
		Abs. 4	Abs. 6
		Abs. 5	Abs. 7
		Abs. 6	Abs. 8
		Abs. 7	Abs. 9
		Abs. 8	Abs. 10
		Abs. 9	Abs. 11
		Abs. 10	Abs. 12
§ 3	§ 3		
Abschnitt II	2. Abschnitt	Abschnitt V	5. Abschnitt
§ 4	§ 4	§ 44	§ 49
§ 5	§ 5	Abschnitt VI	6. Abschnitt
§ 6	§ 6	§ 45	§ 50
§ 7	§ 7	§ 46	§ 51
§ 8	§ 8	§ 47	§ 52
§ 9	§ 9	§ 48	§ 53
§ 10	§ 10	§ 49	§ 54
§ 11	§ 11	Abschnitt VII	7. Abschnitt
§ 11 a	§ 12	§ 50	§ 55
§ 12	§ 13	§ 50 a	§ 56
§ 12 a	§ 14	§ 50 b	§ 57
§ 13	§ 15	§ 50 c	§ 58
§ 14	§ 16	§ 50 d	§ 59
Abschnitt III	3. Abschnitt	§ 50 e	§ 60
§ 15	§ 17	§ 50 f	§ 61
§ 16	§ 18	§ 50 g	§ 62
§ 17	§ 19	§ 51	§ 63
§ 18	§ 20	Abs. 1	entfällt
§ 19	§ 21	Abs. 2 Z 1	entfällt
§ 20	§ 22	Abs. 2 Z 2	Z 1
§ 21	§ 23	Abs. 2 Z 3	Z 2
§ 22	§ 24	Abs. 2 Z 4	Z 3
§ 23	§ 25	Abs. 2 Z 5	Z 4
§ 24	§ 26	Abs. 3	entfällt
§ 25	§ 27		
§ 26	§ 28	§ 51 a	§ 64
§ 27	§ 29	§ 52	§ 65
§ 28	§ 30	§ 53	§ 66
§ 28 a	§ 31	Anlage 1	Anlage 1
§ 28 b	§ 32	Anlage 2	Anlage 2
§ 28 c	§ 33		
§ 29	§ 34		
§ 30	§ 35		
§ 31	§ 36		
§ 32	§ 37		
§ 33	§ 38		
§ 34	§ 39		
§ 35	§ 40		
Abschnitt IV	4. Abschnitt		
§ 36	§ 41		
§ 37	§ 42		

Artikel VII

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979 wird mit dem Titel „Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995 — VBO 1995)“ wiederverlautbart.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Beilage**Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995 — VBO 1995)****1. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, für Personen, die in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (Vertragsbedienstete).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Personen, für die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, oder das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, gilt;
2. die in Art. 14 Abs. 2 und in Art. 14 a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Lehrer und Erzieher;
3. die Lehrer der Musiklehranstalten der Stadt Wien;
4. die Bediensteten des Landwirtschaftsbetriebes;
5. die Forstarbeiter des Forstwirtschaftsbetriebes;
6. die Aushilfs- und Saisonbediensteten;
7. die Lehrlinge.

(3) Bei Anwendung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „die Vertragsbedienstete“ und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (zB Leiterin, Vorgesetzte) zu verwenden.

Dienstvertrag

§ 2. (1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Personalien des Vertragsbediensteten (Name, Geburtsdatum),
2. Bezeichnung und Sitz des Dienstgebers,
3. wann das Dienstverhältnis beginnt,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
5. welchem Schema und welcher Bediensteten- und Verwendungsgruppe der Vertragsbedienstete angehört,
6. ob der Vertragsbedienstete während der vollen wöchentlichen (monatlichen) Arbeitszeit oder während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung),
7. ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete eine Dienstprüfung abzulegen hat.

(3) Dem Dienstvertrag ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Vertragsbediensteten,

2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Vertragsbedienstetenordnung 1995 mit Angabe der Fundstelle im LGBl. für Wien (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstverhältnisses, Kündigungsfristen),
- b) Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, in Verbindung mit der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (in bezug auf das Entgelt und dessen Auszahlung).

(4) Das Dienstverhältnis gilt dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer von einem Monat eingegangen werden.

(5) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann nur einmal auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens um ein Jahr, verlängert werden; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis auch der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum Erwerb einer Berufsberechtigung dient oder in einem Sondervertrag nach § 54 eine uneingeschränkte befristete Verlängerungsmöglichkeit vereinbart wurde. Wird das Dienstverhältnis über den Verlängerungszeitraum hinaus fortgesetzt, so gilt es von da ab als von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen.

(6) Änderungen des Dienstvertrages, welche die Erhöhung des Monatsbezuges des Vertragsbediensteten bewirken, bedürfen nicht der Schriftlichkeit.

Angelobung

§ 3. Der Vertragsbedienstete hat zu geloben, daß er die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Wien befolgen und alle sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen wird.

2. ABSCHNITT**Pflichten des Vertragsbediensteten****Allgemeine Pflichten**

§ 4. (1) Der Vertragsbedienstete hat die ihm übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen. Er hat sich hierbei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(2) Der Vertragsbedienstete ist grundsätzlich nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, die sich aus dem allgemeinen Geschäftskreis der Bedienstetengruppe ergeben, der er angehört. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach

Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Besorgung anderer Geschäfte herangezogen werden.

(3) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, den Dienst auch außerhalb seiner Dienststelle oder außerhalb der Gemeinde, in der die Dienststelle liegt, zu leisten.

(4) Der Vertragsbedienstete hat gegenüber den Vorgesetzten, den Mitarbeitern, den Parteien und Kunden ein höfliches und hilfsberechtigtes Verhalten an den Tag zu legen. Er hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte.

(5) Dem Vertragsbediensteten ist es verboten, sich, seinen Angehörigen oder sonstigen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuwenden oder zusichern zu lassen. Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlaß von Festen üblich sind, dürfen angenommen werden.

(6) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

(7) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Vertragsbedienstete gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
6. Adresse, unter der dem beurlaubten Vertragsbediensteten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,
7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

Dienstplichten gegenüber dem Vorgesetzten

§ 5. (1) Der Vertragsbedienstete hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Vertragsbedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Vertragsbedienstete eine Weisung aus einem anderen Grund für gesetzwidrig, so kann er, bevor er die Weisung befolgt, seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen. Bestätigt jedoch der Vorgesetzte diese Weisung schriftlich, so hat der Vertragsbedienstete die Weisung zu befolgen.

(4) Der Vertragsbedienstete hat eine Weisung, die er für gesetzwidrig hält, ohne schriftliche Bestätigung zu befolgen, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.

Besondere Dienstplichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 6. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter hiebei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

Amtsverschwiegenheit

§ 7. Der Vertragsbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, und in den Fällen, in denen der Vertragsbedienstete vom Magistrat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

Befangenheit

§ 8. Der Vertragsbedienstete hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Vertragsbedienstete die unaufschiebba-

ren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51, und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

Ausbildung und Fortbildung

§ 9. Der Vertragsbedienstete hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden oder in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

Versetzung, Dienstzuteilung

§ 10. (1) Der Vertragsbedienstete kann, wenn es im dienstlichen Interesse gelegen ist, einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen werden. Erfolgt die Dienstzuweisung auf Dauer, so liegt eine Versetzung, erfolgt sie nur vorübergehend, so liegt eine Dienstzuteilung vor. Die Dienstzuteilung kann auch in der Weise erfolgen, daß der Vertragsbedienstete unbeschadet seiner Verwendung bei der bisherigen Dienststelle für einen Teil der Arbeitszeit einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Ist durch die Versetzung oder Dienstzuteilung eine Übersiedlung in eine andere Gemeinde notwendig, so ist dem Vertragsbediensteten unter Wahrung der dienstlichen Interessen und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Arbeitszeit

§ 11. (1) Der Vertragsbedienstete hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Soweit in Abs. 3 und 4 oder in § 51 nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Normalarbeitszeit für den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten 40 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von Abs. 2 die gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Unter gleitender Arbeitszeit ist jene Form der Arbeitszeit zu verstehen, bei der der Vertragsbedienstete den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Arbeitszeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Arbeitszeit

ist vorzusorgen, daß die wöchentliche Normalarbeitszeit im mehrmonatigen Durchschnitt erbracht wird.

(4) Für den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der im Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst verwendet wird, beträgt die Normalarbeitszeit 173 Stunden monatlich. Die Arbeitszeit ist durch eine Diensterteilung möglichst regelmäßig und bleibend aufzuteilen.

(5) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden).

(6) Überstunden, die nach dem 31. Dezember 1993 geleistet werden, sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Für Überstunden, die in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, kommen nur Z 2 oder 3 in Betracht. Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann mit Zustimmung des Vertragsbediensteten um bis zu weitere sechs Monate erstreckt werden.

(7) Abweichend von Abs. 6 sind Überstunden, in die regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zeiten einer von Vertragsbediensteten angestrebten Einarbeitung von Arbeitszeit (zB bei einem Dienstaustausch oder einer sonstigen Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

(8) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes

§ 12. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,

um mindestens zwei Fünftel und um höchstens drei Viertel der Arbeitszeit gemäß § 11 nach den folgenden Bestimmungen herabzusetzen.

(2) Der Anspruch auf die Teilzeitbeschäftigung besteht

1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub nach § 31 oder § 32, nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wurde und die Eltern gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
2. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr ein Karenzurlaub im Sinn der Z 1 in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird;
3. bis zum Ablauf von drei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub im Sinn der Z 1 in Anspruch genommen wurde, im zweiten Lebensjahr kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
4. bis zum Ablauf von vier Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub im Sinn der Z 1 in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung ist unzulässig, wenn der Vertragsbedienstete aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Vertragsbediensteten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 4 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 frühestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.

Bei der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Kinder beginnt die Teilzeitbeschäftigung zusätzlich frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

(6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes-

statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,

3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung, zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.

Abwesenheit vom Dienst

§ 13. (1) Ist der Vertragsbedienstete durch Krankheit, Unfall oder einen anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grund verhindert, den Dienst zu versehen, so hat er dies dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Der Vertragsbedienstete hat den Grund für die Dienstverhinderung zu bescheinigen, wenn es der Vorgesetzte verlangt, oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

(2) Ein wegen Krankheit oder Unfall vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter hat sich auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 leistet. Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

(4) Die Zeit der eigenmächtigen und unentschuldigten Abwesenheit vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes hemmen den Lauf der Dienstzeit. Führt das strafrechtliche Verfahren zu keiner Verurteilung, so erlischt rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

Abordnung des Vertragsbediensteten

§ 14. (1) Der Vertragsbedienstete kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bei einer anderen Gebietskörperschaft, wenn dies im Sinn der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist;
2. bei einem Klub des Wiener Gemeinderates (§ 16 a der Wiener Stadtverfassung);
3. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft, Anstalt, Stiftung, einem solchen Fonds oder einer solchen Vereinigung, wenn
 - a) die Gemeinde Wien an dieser Einrichtung beteiligt ist oder
 - b) der Zweck dieser Einrichtung in der Förderung der Interessen Wiens und seiner Bevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besteht;
4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

(2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Vertragsbedienstete von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagensätze) erhält.

(3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.

(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Vertragsbediensteten zu ersetzen. Bei der Abordnung mehrerer Vertragsbediensteter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 lit. b kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a kann der Gemeinderat bestimmen, daß unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes gänzlich oder teilweise verzichtet wird.

(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

(6) Abs. 4 gilt nicht für Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien.

Vertretung der Interessen der Gemeinde Wien in juristischen Personen

§ 15. (1) Wird der Vertragsbedienstete beauftragt, die Interessen der Gemeinde Wien in einer juristischen Person,

1. an der die Gemeinde Wien unmittelbar oder durch eine andere juristische Person mittelbar beteiligt ist,
2. an die die Gemeinde Wien Subventionen leistet, oder
3. für die die Gemeinde Wien die Haftung übernommen hat,

als Vertreter der Gemeinde Wien oder als Mitglied eines Organes oder Vertretungskörpers dieser juristischen Person wahrzunehmen, so darf der Vertragsbedienstete ein Entgelt oder eine Entschädigung hierfür nur mit Zustimmung des Magistrats annehmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Vertragsbediensteten, der für die Tätigkeit für die juristische Person gemäß § 34 beurlaubt oder der gemäß § 35 vom Dienst freigestellt ist.

(3) Entgelte oder Entschädigungen, die entgegen Abs. 1 angenommen wurden, sind an die Gemeinde Wien abzuführen.

Nebenbeschäftigung

§ 16. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Vertragsbedienstete ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde in einem anderen Wirkungskreis ist.

(2) Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich dem Magistrat schriftlich zu melden.

(3) Der Vertragsbedienstete, dessen Arbeitszeit gemäß § 12 herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung des Magistrats ausüben. Die Zustimmung ist — abgesehen von § 45 Abs. 2 Z 5 — zu verweigern, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

3. ABSCHNITT**Rechte des Vertragsbediensteten****Geltung der Besoldungsordnung 1994**

§ 17. Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, — ausgenommen §§ 7 und 41 der Besoldungsordnung 1994 — für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II K“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“,

- „Schema IV“, „Schema IV K“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;
2. der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug die Höhe der Sonderzahlung insoweit nicht beeinträchtigt, als statt des Monatsbezuges der Zuschuß gemäß § 20 gebührt;
 3. die in §§ 4 und 5 der Besoldungsordnung 1994 für den Beamten vorgesehenen Einkommensgrenzen auch für den Vertragsbediensteten gelten;
 4. der Monatsbezug im nachhinein am Monatsletzten fällig ist;
 5. die Gehaltsansätze in der Anlage 1 festgesetzt sind;
 6. das Gehalt des Vertragsbediensteten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 95% des niedrigsten, für seine Verwendungsgruppe in der Anlage 1 vorgesehenen Gehaltes beträgt;
 7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 nur für den Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt;
 8. die in §§ 24 und 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 vorgesehenen Dienstzulagen um 5% zu erhöhen sind; hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 18. §§ 14 und 15 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gelten für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 54 hinsichtlich des Gehaltes entsprechen.

Fortzahlung der Bezüge

§ 19. (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf Bezüge

bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von	bis zur Dauer von
weniger als vier Monaten	vier Wochen,
vier Monaten	sechs Wochen,
zwei Jahren	neun Wochen,
drei Jahren	zwölf Wochen,
fünf Jahren	vierzehn Wochen,
acht Jahren	sechzehn Wochen.

(2) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden, auf die Dienstzeit anzurechnen.

(3) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(4) Hat der Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinn der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung erlitten und ist er dadurch an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf Bezüge ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung infolge desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bezüge im Sinn der Abs. 1 und 4 sind der Monatsbezug, die Ersatzleistung gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1994 und die zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren. Hiebei sind die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Vertragsbediensteten für den Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebührten, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Vertragsbediensteten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Vertragsbediensteten jene zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

(6) Die Bezüge (Abs. 5) sind dem Vertragsbediensteten bis zur Dauer einer Woche zu gewähren, wenn er nach Antritt des Dienstes durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Abs. 3 gilt sinngemäß.

Zuschuß

§ 20. (1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuß im Ausmaß der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, daß der Zuschuß 49% des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Ver-

tragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuß gebührt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus den Gründen des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt 18 Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß gilt.

(2) Während der Dienstfreistellung gemäß § 36 und bei Gewährung eines Kranken- oder Familien(Tag)geldes nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Während der Zeit des Beschäftigungsverbotes im Sinn des § 3 und des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß. Das Beschäftigungsverbot gilt nicht als Dienstverhinderung gemäß § 19 Abs. 6.

Entfall und Erlöschen des Anspruches auf Bezüge

§ 21. (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

1. der Dienstverhinderung, solange der Vertragsbedienstete den in § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, außer er macht glaubhaft, daß er diese Verpflichtungen aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er den Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachkommt;
2. der Dienstverhinderung gemäß § 19 Abs. 1 oder 4, wenn der Vertragsbedienstete die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat;
3. der Dienstverhinderung nach Ablauf der in §§ 19 und 20 angeführten Fristen;
4. der eigenmächtigen und unentschuldigten Abwesenheit vom Dienst;
5. der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahnenden Tatbestandes;
6. des Karenzurlaubes;
7. des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 der Besoldungsordnung 1994 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 entfällt während des Beschäftigungsverbotes

im Sinn des § 3 und des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(3) Entfällt der Anspruch auf Bezüge gemäß Abs. 1 Z 5, so ist dem zum Haushalt des Vertragsbediensteten gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) auf Antrag ein Unterhaltszuschuß in der Höhe der Ergänzungszulage zu gewähren, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 26 der Pensionsordnung 1966 ergeben würde.

(4) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 oder Abs. 3 erlischt mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Wenn die Gemeinde den Vertragsbediensteten ohne wichtigen Grund entläßt, so besteht der Anspruch auf Bezüge (§ 19 Abs. 5) jedoch auch für den Zeitraum weiter, der bis zum Enden des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch die Gemeinde hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.

(6) Wenn die Gemeinde ein Verschulden am Austritt des Vertragsbediensteten trifft, gilt Abs. 5 sinngemäß, wobei für die ordnungsgemäße Kündigung kein Kündigungsgrund erforderlich ist.

Vorschuß und Geldaushilfe

§ 22. (1) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen in höchstens 48 Monatsraten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Vertragsbedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Vertragsbedienstete aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

Erholungsurlaub

§ 23. (1) Der Vertragsbedienstete hat nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten rückwirkend ab dem Beginn des Dienstverhältnisses Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 30 Werktage, ab 15 Jahren 32 Werktage und ab 25 Jahren 36 Werktage. Entscheidend ist die Gesamtdienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit,
2. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung infolge Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe unwirksam gewordenen Dienstzeit,
3. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind,
4. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten und
5. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

(3) Vertragsbediensteten, deren Tätigkeit eine besondere Gefährdung ihrer Gesundheit mit sich bringt, kann durch Verordnung des Stadtsenates entsprechend dem Grad dieser Gesundheitsgefährdung ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 38 Werktage nicht übersteigen.

(4) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich für den versehrten Vertragsbediensteten auf Antrag ohne Rücksicht auf die in Abs. 2 und 3 festgesetzte Höchstgrenze um den Zusatzurlaub nach § 24.

(5) Beginnt das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten nach dem 30. Juni, so beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das erste Urlaubsjahr je angefangenen Monat des Dienstverhältnisses in diesem Jahr ein Zwölftel des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 4. Ergeben sich hiebei Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem

Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(7) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Vertragsbediensteten auf fünf Werktage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 6 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(8) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten auf weniger als fünf Werktage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 6 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Vertragsbedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(9) Fällt bei einem Vertragsbediensteten, dessen Erholungsurlaub gemäß Abs. 7 oder 8 umzurechnen ist und der regelmäßig am Samstag dienstfrei hat, nach dem Urlaubsantritt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so verlängert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes um einen zusätzlichen Arbeitstag, sofern im Zusammenhang mit dem Samstag ein Erholungsurlaub von mindestens fünf Arbeitstagen verbraucht wird; dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig an einem anderen Werktag als dem Samstag dienstfrei hat.

(10) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Vertragsbedienstete das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Diensteinteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus Abs. 2 bis 6 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.

Zusatzurlaub für versehrte Vertragsbedienstete

§ 24. (1) Dem versehrten Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als versehrte Vertragsbedienstete gelten

1. Vertragsbedienstete, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer oder mehrerer der nachstehend angeführten Gesundheitsschädigungen insgesamt um mindestens 20% vermindert ist und

die deswegen Anspruch auf Rente haben oder deren Rente abgefunden worden ist:

- a) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,
 - b) Dienstunfall oder Berufskrankheit nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, oder nach einem Landesgesetz über Unfallfürsorge,
 - c) Dienstbeschädigung nach dem Kriegeropferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
 - d) Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,
 - e) Impfschaden nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973;
2. Vertragsbedienstete, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Behinderte im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, sind.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (einem Grad der Behinderung) von insgesamt mindestens

1. 20% zwei Werktage,
2. 40% vier Werktage,
3. 50% fünf Werktage,
4. 60% sechs Werktage.

(3) Dem Vertragsbediensteten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Sinn des § 7 Abs. 2 und 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

- (4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich
1. bei Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z 1 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid (Urteil) über die Rente oder dem Bescheid (Urteil) über die Abfindung der Rente zugrunde liegt; hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf mehrere Renten und ergibt sich der Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht aus einem der Bescheide (Urteile), so ist der Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 3 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, festzustellen;
 2. bei Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z 2 nach dem Grad der Behinderung, der dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zugrunde liegt.

(5) Der (erhöhte) Zusatzurlaub gebührt erstmals für das Urlaubsjahr, in dem der Vertragsbedienstete den Antrag einbringt. Der Vertragsbedienstete hat jede Änderung der Umstände, die das Ausmaß des Zusatzurlaubes vermindern, unverzüglich dem

Magistrat zu melden; die Verminderung des Zusatzurlaubes tritt mit dem nächsten Urlaubsjahr ein.

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 25. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Vertragsbediensteten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Vertragsbediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Vertragsbediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Vertragsbediensteten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.

(3) Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub gemäß § 31 oder § 32 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub zehn Monate übersteigt.

(4) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände oder im dienstlichen Interesse ein Vorgriff auf den Erholungsurlaub für das nächste Urlaubsjahr oder, wenn der Vertragsbedienstete die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 noch nicht erfüllt, für das erste Urlaubsjahr gewährt werden.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 37 erschöpft, kann zu einem in § 37 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 26. (1) Erkrankt der Vertragsbedienstete während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so ist die auf Werktage (Arbeitstage, Schichten, Arbeitsstunden gemäß § 23 Abs. 7, 8 oder 10) fallende Zeit der Erkrankung, während der der Vertragsbedienstete durch Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt der Vertragsbedienstete während des Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so gilt Abs. 1 nicht, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Vertragsbedienstete hat dem Magistrat nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die vom Vertragsbediensteten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so gilt Abs. 1 nicht.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Vertragsbediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Erholungsurlaub für Vertragsbedienstete mit Vordienstzeiten bei der Gemeinde Wien

§ 27. (1) Die folgenden Absätze gelten für Vertragsbedienstete, die schon unmittelbar vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden sind.

(2) Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Zeit ist auf die Sechsmonatsfrist gemäß § 23 Abs. 1 und auf die Zeit des Dienstverhältnisses gemäß § 23 Abs. 5 anzurechnen.

(3) Die Verminderung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im ersten Urlaubsjahr als Vertragsbediensteter tritt gemäß § 23 Abs. 6 auch dann ein, wenn im selben Kalenderjahr während des vorangegangenen Dienstverhältnisses ein Karenzurlaub verbraucht wurde.

(4) Gebührt im vorangegangenen Dienstverhältnis ein Zusatzurlaub im Sinn des § 24, so gebührt dem Vertragsbediensteten der Zusatzurlaub gemäß § 23 Abs. 4 und § 24, ohne daß es eines Antrages bedarf.

(5) Bestand bei Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses noch Anspruch auf einen Erho-

lungsurlaub für das Kalendervorjahr, so bleibt dieser Anspruch dem Vertragsbediensteten gewahrt. Der Anspruch auf diesen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter beginnt, verbraucht hat. § 25 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(6) Wurde während des vorangegangenen Dienstverhältnisses ein Erholungsurlaub verbraucht, der für dasselbe Kalenderjahr gebührte, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter beginnt, so ist der verbrauchte Erholungsurlaub auf das gemäß § 23 gebührende Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen.

Urlaubsentschädigung

§ 28. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehen des Anspruches auf den Erholungsurlaub, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet durch

1. Kündigung durch die Gemeinde,
2. Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten,
3. begründeten Austritt,
4. Zeitablauf, einverständliche Auflösung oder Kündigung durch den Vertragsbediensteten, wenn bei Enden des Dienstverhältnisses mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist,
5. Tod.

(2) Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung ist der Monatsbezug, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten bei Enden des Dienstverhältnisses entspricht. Die Urlaubsentschädigung beträgt 4% der Bemessungsgrundlage je Werktag, in den Fällen des § 23 Abs. 7 4,8% der Bemessungsgrundlage je Arbeitstag des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes. Der Prozentsatz, in dem die Urlaubsentschädigung in den Fällen des § 23 Abs. 8 und 10 je Arbeitstag, Schicht oder Arbeitsstunde des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes gebührt, ist unter Berücksichtigung der gemäß § 23 Abs. 8 und 10 erfolgten Umrechnung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes zu berechnen.

(3) Die Urlaubsentschädigung gebührt nicht, wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar nach Enden des Dienstverhältnisses in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien tritt.

Urlaubsabfindung

§ 29. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht.

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht

wurde, ein Zweiundfünfzigstel der Urlaubsentschädigung gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Die Urlaubsabfindung gebührt nicht, wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar nach Enden des Dienstverhältnisses in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien tritt oder wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Sonderurlaub

§ 30. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Eltern-Karenzurlaub

§ 31. (1) Der Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15, 15 a oder 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegemutter, Pflegevater).

(4) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12, gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Gleichzeitig sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Karenzurlaub auszustellen.

Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles

§ 32. (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten unabhängig von § 31 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinn des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Vertragsbedienstete hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigen Grund zu bescheinigen.

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Vertragsbedienstete nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für den Karenzurlaub innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(4) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.

Sonstiger Karenzurlaub

§ 34. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag aus wichtigen Gründen ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) gewährt werden.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse gewährt wird oder länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer zwei Jahre übersteigt.

Dienstfreistellung für Mandatare

§ 35. Für den Vertragsbediensteten gelten §§ 44 und 57 bis 60 der Dienstordnung 1994 mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Monatsbezuges gemäß § 44 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 das Ausmaß des Ruhebezuges zugrunde zu legen ist, das sich für den Vertragsbediensteten bei Anwendung der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, und des Ruhe- und Versorgungsgehaltzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, ergäbe.

Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit

§ 36. (1) Der Vertragsbedienstete ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist

und ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Vertragsbediensteten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstfreistellung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Dienstfreistellung gilt als Dienstverhinderung gemäß § 19 Abs. 1 oder, wenn sie wegen eines im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter erlittenen Arbeitsunfalles oder einer ebensolchen Berufskrankheit gewährt wird, als Dienstverhinderung gemäß § 19 Abs. 4.

Pflegefreistellung

§ 37. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a) Tod,
 - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
 - d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 23 Abs. 7, 8 und 10 sowie § 27 Abs. 6 gelten sinngemäß.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

Dienst- und Werkswohnung

§ 38. (1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Vertragsbediensteten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar auf Grund des Dienstvertrages zugewiesen wird und die der Vertragsbedienstete zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Dienstes beziehen muß.

(2) Werkswohnung ist eine Wohnung, die dem Vertragsbediensteten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar auf Grund des Dienstvertrages zugewiesen wird und deren Benützung durch den Vertragsbediensteten im Hinblick auf seine Dienstverwendung zweckmäßig, jedoch zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Dienstes nicht unbedingt notwendig ist.

(3) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Werkswohnung an den Vertragsbediensteten wird kein Bestandverhältnis begründet.

(4) Für eine Dienstwohnung hat der Vertragsbedienstete keine Vergütung zu leisten. Für eine Werkswohnung hat der Vertragsbedienstete eine Vergütung in der Höhe des halben ortsüblichen Mietzinses und der vollen Betriebskosten sowie der vollen laufenden öffentlichen Abgaben zu leisten, die er bei Vermietung der Wohnung an ihn zu entrichten hätte. Die Pauschalierung der Betriebskosten und der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.

(5) Die Dienst- oder Werkswohnung ist innerhalb von drei Monaten zu räumen, wenn das Dienstverhältnis endet oder eine Änderung der Dienstverwendung (auch in örtlicher Hinsicht) eingetreten ist; die Frist kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe auf höchstens neun Monate verlängert werden. Erfolgt die Räumung der Dienst- oder Werkswohnung nicht fristgerecht, so ist für die Zeit nach Ablauf der Räumungsfrist bis zur tatsächlichen Räumung, ohne daß hiedurch ein Bestandverhältnis begründet wird, eine Vergütung in der Höhe des ortsüblichen Mietzinses, der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben zu leisten, die bei Vermietung der Wohnung zu entrichten wären. Die Pauschalierung der Betriebskosten und der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.

(6) Während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4 und 6 oder § 49 tritt die Verpflichtung des Vertragsbediensteten zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.

Einmalige Entschädigung bei Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung

§ 39. (1) Ist der Vertragsbedienstete zur Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung verpflichtet, so hat er Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, wenn

1. ihm bei Eintritt des Umstandes, der ihn gemäß § 38 Abs. 5 zur Räumung der Dienst- oder

Werkswohnung verpflichtet, eine Dienst- oder Werkswohnung mindestens zehn Jahre zugewiesen war, und

2. er einen Baukostenzuschuß für eine Ersatzwohnung oder eine Geldleistung für eine Genossenschafts- oder Eigentumswohnung oder ein Eigenheim zu erbringen hat.

(2) Der Vertragsbedienstete hat keinen Anspruch auf die einmalige Entschädigung, wenn

1. er das Dienstverhältnis gekündigt hat und ihm keine Abfertigung gebührt,
2. er ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist,
3. ihn ein Verschulden an der Kündigung oder Entlassung trifft.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 49 500 S. Die Bemessungsgrundlage ändert sich zum selben Zeitpunkt und im selben Prozentausmaß wie die Höchstgrenze, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 im Land Wien zur Beurteilung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für Mehrwohnhäuser bei normaler Ausstattung und einer Gesamtnutzfläche von 4 000 m² gilt.

(4) Die einmalige Entschädigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit, die unter sinngemäßer Anwendung der Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, zu berechnen ist,

1. bei Räumung einer Dienstwohnung $\frac{1}{55}$,
2. bei Räumung einer Werkswohnung $\frac{1}{70}$

der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkswohnung die halbe Bemessungsgrundlage, sowie in beiden Fällen den Betrag der Leistung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht überschreiten.

(5) Ist die Verpflichtung zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung (§ 38 Abs. 5) auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinn des § 19 Abs. 4 zurückzuführen, so gebührt die einmalige Entschädigung unabhängig von Abs. 1 Z 1 und unter Zugrundelegung einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren.

(6) Entscheidend für die Höhe der einmaligen Entschädigung ist der Zeitpunkt, ab dem die Räumungsfrist gemäß § 38 Abs. 5 zu laufen beginnt.

(7) Stirbt ein zur Benützung einer Dienst- oder Werkswohnung berechtigter Vertragsbediensteter und hätte er unter Außerachtlassung des Abs. 1 Z 2 Anspruch auf die einmalige Entschädigung gehabt, wenn das Dienstverhältnis mit Ablauf des Sterbetages einvernehmlich aufgelöst worden wäre, so gebührt dem bei sinngemäßer Anwendung der Pensionsordnung 1966 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der

1. mit dem Verstorbenen an dessen Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und
2. die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 erfüllt, die einmalige Entschädigung in der Höhe, die sich gemäß Abs. 4 unter Berücksichtigung der um zehn Jahre erhöhten ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der vom Hinterbliebenen zu erbringenden Leistung gemäß Abs. 1 Z 2 ergibt. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Haben mehrere Hinterbliebene gemäß Abs. 7 Anspruch auf die einmalige Entschädigung, so gebührt sie ihnen zur ungeteilten Hand.

Dienstbekleidung

§ 40. (1) Dem Vertragsbediensteten ist die notwendige Dienstbekleidung zur Verfügung zu stellen, wenn die dienstliche Tätigkeit

1. eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnützung der Bekleidung mit sich bringt,
2. das Tragen einer Dienstbekleidung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse erfordert,
3. das Tragen einer Dienstbekleidung aus hygienischen Gründen erfordert,
4. eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des Stadtsenates zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch unter Berücksichtigung der sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergebenden durchschnittlichen Abnützung der Dienstbekleidungsstücke die Mindeststragdauer festzusetzen.

(3) Die unentgeltliche Überlassung von Dienstbekleidungsstücken in das Eigentum des Vertragsbediensteten ist nur zulässig, wenn die Mindeststragdauer abgelaufen ist.

4. ABSCHNITT

Enden des Dienstverhältnisses

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 41. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch

1. Tod,
2. Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien,
3. einvernehmliche Auflösung (§ 44),
4. vorzeitige Auflösung (§ 45),
5. gerichtliche Verurteilung (§ 46).

(2) Das auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war. Das auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung (§§ 42 und 43).

(3) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit aufgelöst werden.

Kündigung

§ 42. (1) Das auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil schriftlich gekündigt werden. Hat das Dienstverhältnis bei Ausspruch der Kündigung mindestens drei Jahre gedauert, so kann die Gemeinde nur unter Angabe eines Grundes kündigen.

(2) Ein Grund, der die Gemeinde zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

1. wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflichten gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
2. wenn der Vertragsbedienstete für die Erfüllung seiner Dienstpflichten geistig oder körperlich ungeeignet ist;
3. wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Dienstprüfung nicht rechtzeitig oder nicht mit Erfolg ablegt;
4. wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
5. wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten mit dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes unvereinbar ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
6. wenn der Vertragsbedienstete den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht;
7. wenn im Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung des Dienstverhältnisses der männliche Vertragsbedienstete das 65. oder die Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat;
8. wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes die Kündigung notwendig macht.

(3) Hat das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des beabsichtigten Endens desselben mindestens zehn Jahre gedauert und hat der Vertragsbedienstete in diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet, so ist eine Kündigung aus dem in Abs. 2 Z 8 angeführten Grund unzulässig.

(4) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbeehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Enden des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn der Vertragsbedienstete der Meldepflicht gemäß § 13 Abs. 3 nicht nachkommt, außer er macht glaubhaft, daß er die Meldepflicht aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt.

(6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der einen Karenzurlaub gemäß § 31 oder § 32 oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet einen Monat nach dem Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert der Karenzurlaub kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Karenzurlaubes.

Kündigungsfrist

§ 43. (1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsteile nach einer bei Ausspruch der Kündigung erreichten Dienstzeit von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

(2) Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf eines Samstags, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden.

(3) Für die Bemessung der Dauer der Kündigungsfrist sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden und die der Vertragsbedienstete anlässlich der Aufnahme in das bestehende Dienstverhältnis bekanntgegeben hat, auf die Dienstzeit anzurechnen.

(4) Bei Kündigung durch die Gemeinde hemmt die Zeit des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(5) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich ein Arbeitstag zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.

Einvernehmliche Auflösung

§ 44. (1) Das Dienstverhältnis kann einvernehmlich jederzeit aufgelöst werden.

(2) Während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4 und 6 oder § 49 ist die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt und der Vertragsbedienstete nachweislich über den Kündigungsschutz und gegebenenfalls über die durch das Ende des Dienstverhältnisses gemäß § 38 Abs. 5 eintretende Rechtsfolge belehrt wurde.

Vorzeitige Auflösung

§ 45. (1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor dem Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sowohl von der Gemeinde (Entlassung) als auch vom Vertragsbediensteten (Austritt) aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Gemeinde zur Entlassung berechtigt, liegt insbesondere vor,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten;
2. wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens der Gemeinde unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte, Mitarbeiter, Parteien oder Kunden zuschulden kommen läßt oder wenn er gegen das Verbot gemäß § 4 Abs. 5 verstößt;
3. wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
4. wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich den Weisungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
5. wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;
6. wenn der Vertragsbedienstete eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ohne die gemäß § 16 Abs. 3 erforderliche Zustimmung des Magistrats betreibt.

(3) Ein wichtiger Grund, der den Vertragsbediensteten zum Austritt berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

(4) Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4 und 6 oder § 49 unter Verletzung des Abs. 1 und 2 entlassen, so ist die Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Vertragsbedienstete innerhalb von vier Wochen eine Klage einbringt.

Gerichtliche Verurteilung

§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis endet nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

Dienstzeugnis

§ 47. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein Zeugnis über die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Dienstleistung auf Kosten der Gemeinde auszustellen.

Abfertigung und Sterbekostenbeitrag

§ 48. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung gebührt nicht,

1. wenn die Dienstzeit weniger als drei Jahre beträgt;
2. wenn das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten geendet hat, unbeschadet Abs. 9;
3. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 2 Abs. 4) und durch Zeitablauf geendet hat;
4. wenn das Dienstverhältnis vom Vertragsbediensteten gekündigt wurde und er beim Enden des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen des Alters gemäß § 253 oder § 253 b ASVG nicht erfüllt;
5. wenn den Vertragsbediensteten ein Verschulden an der Kündigung oder an der Entlassung (§ 45 Abs. 2) trifft;
6. wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 45 Abs. 3);
7. wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt oder wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar in ein anderes durch Vertrag begründetes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien, zu einer von der Gemeinde Wien verwalteten Stiftung, Anstalt oder einen solchen Fonds oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien übernommen wird;
8. wenn das Dienstverhältnis durch gerichtliche Verurteilung geendet hat (§ 46).

(3) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der gemäß § 42 kündigt oder gemäß § 45 austritt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom ausscheidenden Vertragsbediensteten ein Karenzurlaub gemäß § 31 oder § 32 oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in Anspruch genommen wurde, oder
3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12

endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als vier Jahre ist. Gleiches gilt für die Vertragsbedienstete, die kündigt oder austritt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 49 oder während einer an diese Schutzfrist anschließenden Dienstabwesenheit wegen Urlaubes, Krankheit oder Unfalles endet.

(4) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis mit einem in § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt. Der Anspruch auf Abfertigung entsteht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(5) Gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 in dem gemäß Abs. 6 möglichen Höchstausmaß, so entstehen kein weiterer Abfertigungsanspruch und kein Anspruch auf Sterbekostenbeitrag. In den übrigen Fällen sind Zeiten, die vor der Fälligkeit der Abfertigung liegen, für einen weiteren Abfertigungsanspruch und für einen Anspruch auf Sterbekostenbeitrag nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Abfertigung beträgt nach einer Dienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994).

(7) Zeiten in Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften sind der Dienstzeit nach Abs. 6 zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor Beginn des gegenwärtigen Dienstverhältnisses geendet hat oder wenn das frühere Dienstverhältnis anlässlich des Beginnes des gegenwärtigen

Dienstverhältnisses beendet wurde. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Zeiten in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses wirksam waren, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das frühere Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs. 2 für dieses frühere Dienstverhältnis gegolten hätte, verwirkt worden wäre;
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Enden des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht der Gemeinde Wien erstattet wird; bei teilweiser Erstattung der Abfertigung ist die Zeit im früheren Dienstverhältnis nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(8) Wird ein Vertragsbediensteter, der das Dienstverhältnis aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(9) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten, so haben nacheinander Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
2. das Kind (§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966), das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat;
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(10) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander gemäß Abs. 9 anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(11) Der Sterbekostenbeitrag beträgt, wenn die Dienstzeit des Vertragsbediensteten noch nicht drei Jahre betragen hat, das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges, sonst die Hälfte des in Abs. 6 angeführten Vielfachen.

(12) Hat niemand gemäß Abs. 9 Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten

Krankheit vor dem Tod unentgeltlich gepflegt haben.

5. ABSCHNITT

Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979

§ 49. (1) Für die Vertragsbedienstete gelten § 10 Abs. 1 und 2, § 10 a sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß.

(2) Für die Vertragsbedienstete, die nicht in einem Betrieb tätig ist, gelten §§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß.

6. ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für einzelne Bediensteten- gruppen

Teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete

§ 50. (1) Dem teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 34 und § 35 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 voll gebühren und auf Mehrleistungsvergütungen im Sinn des § 36 der Besoldungsordnung 1994 erst Anspruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete überschritten wird.

(2) Ändert sich das Ausmaß der Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) eines teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten, so ist bei Berechnung des gemäß § 19 fortzuzahlenden Monatsbezuges, des Zuschusses gemäß § 20, der Urlaubsentschädigung gemäß § 28 und der Abfertigung oder des Sterbekostenbeitrages gemäß § 48 die durchschnittliche Arbeitszeit während der letzten sechs Monate zugrunde zu legen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsentschädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

Lehrverpflichtung der an Schulen tätigen Vertragsbediensteten

§ 51. Für den Vertragsbediensteten des Schemas IV L, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde erhaltenen Privatschule tätig ist, gilt § 30 der Dienstordnung 1994 sinngemäß.

Vorübergehend beschäftigte oder teilzeitbeschäftigte Lehrer

§ 52. (1) Dem als Lehrer im Sinn des § 51 tätigen Vertragsbediensteten, der

1. nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen wird, oder
2. nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen wird,

gebührt abweichend von dem sonst im „Schema IV L“ vorgesehenen Gehalt eine Jahresentlohnung, deren Höhe in der Anlage 2 festgesetzt ist.

(2) Die Jahresentlohnung gemäß Abs. 1 ist monatlich in gleich hohen Teilbeträgen als Gehalt auszuzahlen. Wird die Zeit der Hauptferien von der Dauer des Dienstverhältnisses nicht erfaßt, so gebührt dem Vertragsbediensteten an Stelle dieses Gehaltes ein Gehalt, das sich ergeben hätte, wenn für jeden Monat der Unterrichtserteilung ein Zehntel der Jahresentlohnung ausgezahlt worden wäre.

(3) § 50 Abs. 1 gilt für das Gehalt nicht.

Erholungsurlaub für an Schulen tätige Vertragsbedienstete

§ 53. (1) Die folgenden Absätze gelten für Vertragsbedienstete, die hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde erhaltenen Privatschule oder hauptamtlich als Schularzt tätig sind.

(2) Der Vertragsbedienstete ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und die letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maß heranziehen kann.

(5) §§ 23 bis 29 gelten nicht.

Sonderverträge

§ 54. In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesem Gesetz abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung der gemeinderätlichen Personalkommission und des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses.

7. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen für den Beginn des Dienstverhältnisses

§ 55. (1) Bei einer Person, die seit 1. Juli 1979 ununterbrochen Vertragsbediensteter ist und die am 30. Juni 1979 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stand, auf das die Vertragsbedienstetenordnung (Abs. 2) anzuwenden war, gilt der Beginn dieses Dienstverhältnisses als Beginn des (bestehenden) Dienstverhältnisses im Sinn dieses Gesetzes. Dabei sind Hemmungen des Laufes der Dienstzeit so zu berücksichtigen, als hätte dieses Gesetz schon früher gegolten.

(2) Unter der Vertragsbedienstetenordnung im Sinn des Abs. 1 sind die vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c der Wiener Stadtverfassung, LGBL. für Wien Nr. 28/1968, als „Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien“ festgesetzten Richtlinien für Dienstverträge zu verstehen.

Übergangsbestimmungen für den Erholungsurlaub

§ 56. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß § 23 Abs. 2 erhöht sich um zwei Werktage, wenn

1. der Vertragsbedienstete ein Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie abgeschlossen hat,
2. er wegen dieses Studiums vor dem 1. Jänner 1984 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist und
3. ihm ein Erholungsurlaub von weniger als 36 Werktagen gebührt.

Übergangsbestimmungen für Klinikangestellte

§ 57. § 112 der Dienstordnung 1994 gilt für den Vertragsbediensteten.

Übergangsbestimmungen für die Abordnung

§ 58. § 14 Abs. 5 gilt für den Vertragsbediensteten, der vor dem 1. September 1992 abgeordnet worden ist, mit der Abweichung, daß die Abordnung bei einem Widerruf der Zustimmung unverzüglich aufzuheben ist.

Übergangsbestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes

§ 59. § 12 Abs. 2 Z 4 gilt nicht für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist.

Übergangsbestimmungen für die Abfertigung

§ 60. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, gebührt die Abfertigung gemäß § 48 Abs. 3 nicht, wenn das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses älter als drei Jahre ist.

Übergangsbestimmungen für den befristeten Sondervertrag

Anlage 1
(zu § 17 Z 5)

§ 61. Ein befristeter Sondervertrag, der am 1. September 1993 bestand, kann gemäß § 2 Abs. 5 uneingeschränkt befristet verlängert werden, wenn es die Vertragsparteien vor Ablauf der Befristung vereinbaren.

Übergangsbestimmungen für Informationen zum Dienstvertrag

§ 62. Dem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 1993 begonnen hat, ist auf seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten ein Schriftstück auszuhändigen, das jene Informationen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 enthält, die ihm noch nicht schriftlich bekanntgegeben worden sind.

Weitergeltung von Gesetzen

§ 63. Es bleiben unberührt:

- das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBL. für Wien Nr. 1/1971;
- das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBL. für Wien Nr. 8/1972, in der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1978;
- § 13 Abs. 2 des Wiener Bezugesgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 4/1973;
- das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen, LGBL. für Wien Nr. 24/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 5/1978.

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 64. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 39 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 65. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Zuständigkeit

§ 66. (1) Die Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde obliegt dem Magistrat.

(2) Die Zuständigkeit für die Gewährung von Vorschüssen und Geldaushilfen (§ 22) richtet sich nach der Wiener Stadtverfassung.

Schema III

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3 P	3 A	3	4
	Schilling					
1	13 778	13 462	13 142	12 944	12 826	12 509
2	14 158	13 778	13 428	13 201	13 050	12 686
3	14 537	14 096	13 714	13 461	13 271	12 860
4	14 921	14 413	14 001	13 718	13 492	13 033
5	15 301	14 732	14 287	13 975	13 714	13 206
6	15 683	15 048	14 570	14 233	13 936	13 381
7	16 061	15 362	14 857	14 491	14 158	13 557
8	16 442	15 683	15 141	14 749	14 382	13 731
9	16 821	15 998	15 428	15 009	14 602	13 904
10	17 204	16 316	15 712	15 269	14 825	14 081
11	17 587	16 633	15 998	15 527	15 048	14 255
12	17 994	16 952	16 283	15 785	15 269	14 430
13	18 409	17 269	16 568	16 043	15 492	14 602
14	18 838	17 587	16 854	16 300	15 712	14 779
15	19 069	17 924	17 142	16 558	15 937	14 952
16	19 954	18 270	17 427	16 818	16 157	15 128
17	20 837	18 943	18 225	17 076	16 380	15 301
18	21 719	—	—	17 334	16 603	15 476
19	22 604	—	—	—	—	—
20	23 493	—	—	—	—	—
21	24 373	—	—	—	—	—

Schema IV

Gehaltsstufe	Dienstklasse III				
	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	12 426	13 055	13 687	15 579	19 877
2	12 602	13 339	14 064	16 050	—
3	12 775	13 623	14 441	16 523	—
4	12 947	13 908	14 822	16 994	—
5	13 118	14 192	15 199	17 470	—
6	13 292	14 473	15 579	17 975	—
7	13 467	14 758	15 954	18 497	—
8	13 640	15 040	16 333	—	—
9	13 812	15 326	16 710	—	—
10	13 987	15 608	17 089	—	—
11	14 161	15 892	17 470	—	—
12	14 334	16 175	17 875	—	—
13	14 505	16 458	—	—	—
14	14 680	16 742	—	—	—
15	14 853	17 028	—	—	—
16	15 028	17 311	—	—	—
17	15 199	18 104	—	—	—
18	15 373	—	—	—	—

Schema IV

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	28 604	34 933	45 710	65 119
2	—	24 211	29 481	36 082	48 024	68 787
3	18 942	25 092	30 354	37 226	50 453	72 451

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
4	19 822	25 964	31 503	39 414	54 120	76 122
5	20 699	26 844	32 650	41 513	57 783	79 789
6	21 575	27 723	33 791	43 614	61 449	83 453
7	22 454	28 604	34 933	45 710	65 119	—
8	23 337	29 481	36 082	48 024	68 787	—
9	24 211	30 354	37 226	50 453	—	—

Schema IV K

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	16 025	17 499	18 024	21 103	19 169	21 414
2	16 329	17 973	18 516	21 680	19 731	22 046
3	16 630	18 453	19 010	22 260	20 293	22 676
4	16 936	18 930	19 501	22 837	20 856	23 306
5	17 241	19 407	19 995	23 417	21 420	23 936
6	17 550	19 885	20 486	23 994	22 578	25 236
7	17 865	20 362	20 979	24 574	23 739	26 535
8	18 270	20 977	21 611	25 317	24 901	27 836
9	18 675	21 591	22 243	26 061	26 061	29 137
10	19 079	22 205	22 877	26 805	27 222	30 435
11	19 485	22 819	23 510	27 550	28 382	31 735
12	19 889	23 433	24 145	28 291	29 544	33 034
13	20 293	24 046	24 776	29 035	30 704	34 333
14	20 698	24 814	25 570	29 965	31 863	35 633
15	21 103	25 582	26 359	30 897	33 026	36 935
16	21 506	26 350	27 151	31 826	34 185	38 160
17	21 912	27 117	27 942	32 755	35 347	39 239
18	22 316	27 886	28 734	33 687	36 508	40 321
19	22 719	28 653	29 524	34 614	37 668	41 405
20	23 125	29 418	30 315	35 544	38 651	42 487

Schema IV L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling					
1	15 003	17 258	16 886	18 622	19 995	22 082
2	15 288	18 069	17 225	19 211	20 629	22 832
3	15 568	18 879	17 583	19 798	21 259	23 587

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling					
4	15 852	19 688	17 941	20 388	21 892	24 431
5	16 135	20 498	18 314	20 976	22 522	26 252
6	16 573	21 308	19 276	22 178	23 819	28 164
7	17 257	22 118	20 246	23 419	25 376	30 078
8	17 983	22 928	21 214	24 660	26 926	31 926
9	18 722	23 737	22 173	26 086	28 714	33 838
10	19 469	24 547	23 139	27 518	30 505	35 801
11	20 219	25 358	24 100	28 967	32 316	37 540
12	20 956	26 168	25 433	30 405	34 123	39 440
13	21 706	26 978	26 765	31 858	35 925	41 340
14	22 460	27 786	28 093	33 306	37 733	43 242
15	23 486	29 080	29 424	34 749	39 539	45 140
16	24 517	30 373	30 598	36 009	41 141	46 984
17	25 542	31 666	31 828	37 350	42 830	49 387
18	26 569	32 958	33 141	38 780	44 627	50 188
19	27 594	34 250	34 338	40 077	46 268	52 986
20	—	35 544	—	—	—	—

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1)

Schema IV L — Jahrentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahres- wochenstunde Schilling
L 1	
a) für Lehrer an der Akademie für Sozial- arbeit mit den Erfordernissen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979,	22 428
b) für Lehrer an der Modeschule	14 664
c) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	17 100
II	16 200
III	15 384
IV	13 380
IVa	14 004
IVb	14 328
V	12 828
Va	12 096
L 2a 2	11 256
L 2a 1	10 488
L 2b 1	9 156
L 3	8 628

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 65,- S.